

Universalität des Völkerrechts

Bemerkungen zu A. Cassese Buch „Völkerrecht in einer geteilten Welt“*

Prof. Dr. habil. BERNHARD GRAEFRATH,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Universalität ist eines der wesentlichen Elemente des gegenwärtigen Völkerrechts. Das heißt nicht, daß sie in all ihren Erscheinungsformen und Konsequenzen bereits voll ausgeprägt, geschweige denn durchgesetzt oder immer durchsetzbar ist. Als typisches Phänomen einer internationalen Friedensordnung ist sie jedoch seit geraumer Zeit Gegenstand völkerrechtlicher Diskussion.¹

Der italienische Völkerrechtler Antonio Cassese, Professor an der Universität Florenz, hat mit seinem Buch „International Law in a Divided World“ auf bemerkenswerte Weise in diese Diskussion eingegriffen. Das gilt sowohl für die Konzeption des Buches als auch für die Form. Es unterscheidet sich wohlthuend von den üblichen bürgerlichen Völkerrechtslehrbüchern² und versucht, den politisch-historischen Hintergrund des Themas aufzuhellen.

Die Komplexität der internationalen Beziehungen und die Herausbildung einer universellen Völkerrechtsordnung

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte ist immer deutlicher geworden, daß sich die internationale Lage grundlegend verändert hat. Die politische Struktur der internationalen Gemeinschaft hat mit dem zunehmenden Gewicht der sozialistischen Staaten und der nichtpaktgebundenen Länder eine völlig neue Gestalt angenommen. Wissenschaft und Technik haben zu einer Kommunikationsdichte geführt, deren Auswirkungen bereits gewaltig sind, in ihrer Potenz aber noch ganz am Anfang stehen. Zugleich sieht sich die Welt vor ungelösten Problemen der internationalen Wirtschaftsordnung, die für viele Völker zu einer Existenzfrage werden. Die Erhaltung der menschlichen Umwelt wird immer mehr zu einer globalen Aufgabe, deren Dringlichkeit lediglich von der atomaren Bedrohung unserer Zivilisation übertroffen wird. Inzwischen ist die Notwendigkeit einer umfassenden atomaren Abrüstung zu einer Überlebensfrage geworden: „Die Menschheit kann nur noch gemeinsam überleben oder gemeinsam untergehen. Eine solche Alternative ist historisch ohne Beispiel.“^{3 4 5}

Es ist wahr, daß die gegenwärtige internationale Gesellschaft heterogen ist, daß sie aus Staaten unterschiedlicher Art und Gesellschaftsordnung besteht. Aber es ist sicher falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß es keine universelle Gesellschaft, sondern lediglich ein „Nebeneinander unterschiedlicher Gesellschaften“ gibt!¹ Nicht nur die Waffentechnik hat zu der Frage geführt: gemeinsam überleben oder untergehen? Auch die wissenschaftlich-technische Entwicklung zwingt jeden Tag aufs neue dazu, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir auf einem Planeten leben. Viele Fragen unserer Entwicklung sind durch ein bloßes Nebeneinander unabhängiger Staaten nicht mehr zu bewältigen. „Die Zusammenarbeit zwischen den Systemen und Staaten wird somit zu einer Voraussetzung für die Entwicklung der nationalen Wirtschaften und der Weltwirtschaft, für die schrittweise Lösung der globalen Menschheitsprobleme ... für die Entwicklung der menschlichen Zivilisation.“²

Die Herausbildung „einer widersprüchlichen, aber in wechselseitigen Abhängigkeiten zusammengehörigen, in vielem ganzheitlichen Welt“³ und die wachsende Bedeutung der globalen Probleme, die nur durch eine organisierte, friedliche internationale Zusammenarbeit der Staaten gelöst werden können, sind auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU ausführlich erörtert worden. Als Ergebnis dieser Analyse wurde die Forderung nach der Schaffung eines umfassenden Sicherheitssystems erhoben⁴, eines Systems internationaler Zusammenarbeit, das Sicherheit nicht nur militärisch versteht, sondern ausdrücklich gleichberechtigte ökonomische, kulturelle und andere Beziehungen der Staaten und Völker einbezieht, auf ein organisiertes Miteinander, auf umfassende Kooperation orientiert. „Friede kann heute nicht mehr gegeneinander errüstet, sondern nur noch miteinander vereinbart werden. ... Ein wirksames und dauerhaftes System internationaler Sicherheit muß nicht nur den militärischen, sondern auch den politischen, den wirtschaftlichen und den humanitären Bereich umfassen.“⁵

Es kommt darauf an, gerade die Komplexität der internationalen Beziehungen völkerrechtlich zu erfassen. Diesem Konzept eines umfassenden Sicherheitssystems entspricht die Betonung der Universalität des gegenwärtigen Völkerrechts, einer Universalität, die sowohl „materiell“ als auch „persönlich“ zu verstehen ist. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit (oder kann sie jedenfalls potentiell einbeziehen) und umfaßt notwendig alle Staaten und Völker; sie beruht auf der Respektierung der souveränen Gleichheit.⁶

In der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft wird bereits seit Jahrzehnten daran gearbeitet, die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien als die normativen Strukturelemente eines universellen Völkerrechtssystems zu erfassen und auszubauen — eines Systems, das den Ansprüchen einer völkerrechtlichen Friedensordnung gerecht zu werden vermag. Das begann Anfang der 60er Jahre mit G. I. T u n k i n s Überlegungen zur Theorie des Völkerrechts^{10 11} und mit dem auf der XVII. Tagung der UN-Vollversammlung 1962 eingebrachten Resolutionsentwurf der CSSR zu den Prinzipien der friedlichen Koexistenz, aus dem nach jahrelangen Verhandlungen die durch die UN-Vollversammlung am 24. Oktober 1970 angenommene Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hervorging.¹¹

Unlängst hat R. Meister wieder auf den „Prozeß der Systembildung im Völkerrecht“ hingewiesen und die Entwicklung des gegenwärtigen Völkerrechts zu einer universellen Rechtsordnung der friedlichen internationalen Zusammenarbeit betont.¹² Zu Recht hat er die gesellschaftlichen Grundlagen dieses Prozesses hervorgehoben, bei dem wir es nicht mit einem willkürlichen, ausgedachten Vorgang zu tun haben. Vielmehr folgt „die Entwicklung des allgemein-demokratischen Völkerrechts zu einem sich verdichtenden Ordnungssystem den Gesetzen der Geschichte“.¹³ Dazu gehört die Herausbildung eines hierarchischen, verzweigten Normensy-

» A. Cassese, *International Law in a Divided World*, Clarendon Press, Oxford 1986, 429 Seiten. Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

1 Vgl. G. Schirmer, *Universalität völkerrechtlicher Verträge und internationale Organisationen*, Berlin-1966; B. Graefrath, „Elemente der völkerrechtlichen Friedensordnung“, NJ 1985, Heft 5, S. 167 ff.

2 Anknüpfungspunkte sind eher zu suchen bei W. Friedmann, *The Changing Structure of International Law*, London 1964, und v. Röling, *International Law in an Expanded World*, Amsterdam 1960.

3 „Der Streit der Ideologien und die gemeinsame Sicherheit“, ND vom 28. August 1987, S. 3.

4 So aber N. E. Ghazali, „Les Fondements du Droit International Public, Approche Critique du Formalisme Classique“, in: *Melanges Offerts à Disposer d'eux-mêmes, Méthode; d'Analyse du Droit International*, Paris 1984, S. 297 ff. (299).

5 „Der Streit der Ideologien ... a. a. O.“, S. 3.

6 M. S. Gorbatschow, *Politischer Bericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVII. Parteitag der KPdSU*, Berlin 1986, S. 29.

7 Vgl. M. S. Gorbatschow, a. a. O., S. 108 ff.

8 „Der Streit der Ideologien ...“, a. a. O., S. 3.

9 „Zur wachsenden Bedeutung des Völkerrechts vgl. auch das Memorandum der UdSSR „Die Entwicklung des Völkerrechts“, UN-Doc. A/C.6/41/5 vom 26. November 1986.

10 Vgl. G. I. Tunkin, *Fragen der Theorie des Völkerrechts*, Moskau 1962 (russ.), DDR-Ausgabe: *Das Völkerrecht der Gegenwart, Theorie und Praxis*, Berlin 1963; ders., *Theorie des Völkerrechts*, Moskau 1970 (russ.).

Vgl. ferner B. Graefrath, *Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht*, Berlin 1968; M. Potočný, *Die Deklaration über die Prinzipien der friedlichen Koexistenz*, Prag 1972; M. Sahnovic, *Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation*, Belgrad 1973.

11 Text des CSSR-Entwurfs in: *Deutsche Außenpolitik 1963*, Heft 4, S. 332 ff. (bzw. UNO-Bilanz 1962/63, Berlin 1963, S. 107 ff.); Text der UN-Deklaration in: *Völkerrecht, Dokumente*, Teil 3, Berlin 1980, S. 709 ff.

Vgl. dazu auch B. Graefrath, „Zur Entstehungsgeschichte der Deklaration über die völkerrechtlichen Prinzipien der friedlichen Koexistenz“, in: *Friedliche Koexistenz, Erfahrungen — Chancen — Gefahren*, Berlin 1987, S. 173 ff.

12 Vgl. R. Meister, „Historisches zur Inhalt-Form-Dialektik im Völkerrecht“, in: *Wahrheit und Wahrfähigkeit in der Rechtsphilosophie* (Hrsg. K.-H. Schöneburg), Berlin 1987, S. 162 ff. (172).

13 R. Meister, a. a. O., S. 175.